



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 15. Juli 2020

Nr. 10

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 1. Juli 2020 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-337	88
---	----

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg: Teilfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ Bekanntmachung vom 25. Juni 2020 Az: ROP-SG24-8322.2-12-1	96
---	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2020	96
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2020	98
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2020	99

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 1. Juli 2020
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-337**

Der Beitritt des Marktes Bad Abbach und der Stadt Furth im Wald zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz sowie die Übernahme der Aufgabe des Kommunalen Ordnungsdienstes durch den Zweckverband und die Erweiterung der Verbandsaufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachung um die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen des Zeichens 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs –, wurden von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 24. Juni 2020 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-336 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen der Verbandsbeitritte und der Änderung der Verbandsaufgaben von der Verbandsversammlung am 17. Juni 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 1. Juli 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (RABl S. 42), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. Oktober 2019 (RABl 2019 Nr. 12 S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes“
 - b) Nach der Angabe zu § 5 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 5a Kommunale Verkehrssicherheit
§ 5b Kommunalen Ordnungsdienst“
2. **§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
 - 1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

Regierungsbezirk Oberpfalz
Kreisfreie Städte:
Stadt Amberg
aus dem Landkreis Amberg-Weizsach:
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach
Markt Schmidmühlen
Stadt Vilseck
Gemeinde Kümmersbruck

aus dem Landkreis Cham:
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
Gemeinde Blaibach
Markt Lam
Stadt Furth im Wald
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Parsberg
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Eschenbach für das Gebiet der Gemeinde Speinshart
aus dem Landkreis Regensburg:
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
VGem Laaber für das Gebiet der Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt Regenstauf
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
Markt Schierling
Markt Lappersdorf
Markt Nittendorf
Stadt Neutraubling
VGem Laaber für das Gebiet des Marktes Laaber
Gemeinde Thalmassing
aus dem Landkreis Schwandorf:
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Nabburg

Stadt Maxhütte-Haidhof
Markt Wernberg-Köblitz
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf
Gemeinde Schmidgaden
Gemeinde Bodenwöhr
aus dem Landkreis Tirschenreuth:
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Regierungsbezirk Niederbayern
aus dem Landkreis Kelheim
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn
Stadt Abensberg
VGem Langquaid für das Gebiet des Marktes Langquaid
Markt Bad Abbach
aus dem Landkreis Regen
Markt Bodenmais
Stadt Zwiesel
Regierungsbezirk Mittelfranken
aus dem Landkreis Roth
Gemeinde Büchenbach
aus dem Landkreis Nürnberger Land
Stadt Altdorf b.Nürnberg
Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Feucht
Gemeinde Pommelsbrunn
Regierungsbezirk Oberfranken
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Stadt Marktredwitz
aus dem Landkreis Forchheim
Markt Gößweinstein
aus dem Landkreis Bayreuth
Gemeinde Ahorntal

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst

§ 5

Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Kommunale Verkehrssicherheit (§ 5a)
- b) Kommunaler Ordnungsdienst (§ 5b)

§ 5a

Kommunale Verkehrssicherheit

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die nach § 88 Abs. 3 der ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft insbesondere:

1. Verstöße im ruhenden Verkehr,
2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
3. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 1 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden,
4. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 2 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden.
5. die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen des Verkehrszeichens 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs.

2) Welche Aufgaben der Verkehrsüberwachung die Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs	Übertragung des fließenden Verkehrs	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung der weiteren Verfolgung
	(§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 3)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 4)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 5)
Regierungsbezirk Oberpfalz					

Kreisfreie Städte:					
Stadt Amberg		x			

aus dem Landkreis Amberg-Weizsach:					
Stadt Hirschau	x				
Markt Königstein	x	x			
Markt Rieden	x	x			
Gemeinde Illschwang	x	x			
Gemeinde Gebenbach	x	x			
Markt Schmidmühlen	x	x			
Stadt Vilseck		x			
Gemeinde Kümmersbruck		x			

aus dem Landkreis Cham:					
Gemeinde Chamerau		x			
Stadt Roding	x	x			
Gemeinde Blaibach	x	x			
Markt Lam	x	x			
Stadt Furth im Wald	x	x			

aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:					
Markt Postbauer-Heng		x			
Markt Pyrbaum	x	x			
Stadt Neumarkt i.d.OPf.		x			x
Stadt Parsberg	x	x			

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:					
Gemeinde Störnstein	x	x			
Markt Waidhaus	x	x			
Gemeinde Weiherhammer	x	x			
Gemeinde Kohlberg	x	x			

Gemeinde Schwarzenbach	x	x			
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	x	x			
Gemeinde Speinshart		x			

aus dem Landkreis Regensburg:					
Gemeinde Aufhausen		x			
Gemeinde Barbing	x	x			
Gemeinde Deuerling		x			
Markt Kallmünz	x	x			
Gemeinde Mintraching	x	x			
Markt Regenstauf	x	x			
Gemeinde Wolfsegg		x			
Gemeinde Zeitlarn	x	x			
Gemeinde Pettendorf	x	x			
Gemeinde Alteglofsheim	x	x			
Stadt Hemau	x	x			
Markt Donaustauf	x	x			
Markt Schierling	x	x			
Markt Lappersdorf	x	x			
Markt Nittendorf	x	x			
Stadt Neutraubling	x	x			
Markt Laaber	x	x			
Gemeinde Thalmassing	x	x			

aus dem Landkreis Schwandorf:					
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x			
Stadt Nittenau	x	x			
Gemeinde Dieterskirchen		x			
Markt Neukirchen-Balbini	x	x			
Markt Schwarzhofen	x	x			
Gemeinde Thanstein	x	x			
Stadt Schwandorf		x			
Gemeinde Altendorf		x			
Gemeinde Guteneck		x			
Stadt Nabburg	x				
Stadt Maxhütte-Haidhof		x			
Markt Wernberg-Köblitz	x				
Gemeinde Steinberg am See	x	x			
Gemeinde Wackersdorf	x				
Gemeinde Schmidgaden		x			
Gemeinde Bodenwöhr	x	x			

aus dem Landkreis Tirschenreuth:					
Stadt Tirschenreuth		x	x		
Gemeine Leonberg		x			
Stadt Mitterteich		x			
Stadt Waldsassen		x	x		

Regierungsbezirk Niederbayern					
--	--	--	--	--	--

aus dem Landkreis Kelheim					
Gemeinde Saal a.d.Donau	x	x			
Gemeinde Teugn	x	x			
Stadt Abensberg	x	x			
Markt Langquaid	x	x			
Markt Bad Abbach	x	x			

aus dem Landkreis Regen					
Markt Bodenmais	x	x			
Stadt Zwiesel	x	x			

Regierungsbezirk Mittelfranken					
---	--	--	--	--	--

aus dem Landkreis Roth					
Gemeinde Büchenbach	x				

aus dem Landkreis Nürnberger Land					
Stadt Altdorf	x	x			
Gemeinde Schwarzenbruck	x	x			
Markt Feucht	x				
Gemeinde Pommelsbrunn	x	x			

Regierungsbezirk Oberfranken					
---	--	--	--	--	--

aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelge- birge					
Stadt Marktredwitz	x	x			

aus dem Landkreis Forchheim					
Markt Gößweinstein	x	x			

aus dem Landkreis Bayreuth					
Gemeinde Ahorntal	x	x			

**§ 5b
Kommunaler Ordnungsdienst**

- 1) Der Zweckverband übernimmt die nachfolgend bezeichneten ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse der Verbandsmitglieder, zu deren Wahrnehmung bzw. Ausübung der Zweckverband einen fachübergreifenden Außendienst (Kommunaler Ordnungsdienst) einrichtet.
- 2) Der Umfang der auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben und Befugnisse richtet sich ungeachtet der nachfolgenden Bezeichnung auch nach dem Status des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Sinne der Art. 5, 5a BayGO und dem jeweils konkret vorhandenen Ortsrecht. Er ist stets auf die dem jeweiligen Mitglied gesetzlich und ortsrechtlich obliegenden Aufgaben und zustehenden Befugnisse beschränkt, soweit diese rechtswirksam auf den Zweckverband übertragen wurden.

- 3) Aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht nimmt der Zweckverband, sofern und soweit sie bisher in die örtliche und sachliche Zuständigkeit der übertragenden Verbandsmitglieder fällt, die Verfolgung, insbesondere die Ermittlung des Sachverhaltes nach Maßgabe von Absatz 4, und soweit übertragen die Ahndung folgender Zuwiderhandlungen wahr:
1. Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars,
 2. Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 1. März bis 30. September (Vogelbrutzeit),
 3. Unnötiges Betreiben von Motoren,
 4. Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben,
 5. Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden,
 6. Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten,
 7. Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen,
 8. Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet),
 9. Betteln in jeglicher Form (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet),
 10. Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen,
 11. Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
 12. Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche,
 13. Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z. B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag, Weihnachtsmarkt usw.),
 14. Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten,
 15. Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten,
 16. Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit.
- Die gesetzlichen Grundlagen für die in Satz 1 aufgeführten Zuwiderhandlungen ergeben sich aus der Anlage A zu dieser Satzung.
- 4) Zur Wahrnehmung des gemäß vorstehenden Absatzes 3 dem Zweckverband obliegenden Aufgaben werden ihm zur Ermittlung des Sachverhaltes die Befugnisse auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der danach anwendbaren Vorschriften der Strafprozessordnung übertragen. Wird dem Zweckverband zusätzlich auch die Ahndung der Zuwiderhandlungen übertragen, umfasst dies sowohl das Aussprechen von Verwarnungen – auch mit Verwarnungsgeld – als auch den Erlass von Bußgeldbescheiden nach den jeweiligen allgemeinen gemeindlichen Vorgaben.
- 5) Welche Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes (§ 5b Abs. 1-4 dieser Satzung) die Mitglieder in welchem Umfang dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus Anlage A dieser Satzung.

§ 26 Besondere Entgelte

„1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	30,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	30,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	4,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	100,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	100,00 Euro/h
Sachbearbeitung	8,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	Nach Aufwand
Dialogdisplay	90,00 Euro/Monat
Verkehrsdatenerfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5a Abs. 2)¹	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	140,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	105,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	70,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	35,00 Euro/Woche
ab der 4. Messung an der gleichen Messstelle	kostenfrei

¹ Bei einem Wechsel von Zweckvereinbarung zur Mitgliedschaft werden bereits durchgeführte Messungen berücksichtigt.

Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	1,00 Euro/Fall
Im Bereich der verkehrsrechtlicher Anordnung der Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 (§ 5a Abs. 1 Nr. 5)	
Überwachungsstunde	30,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	30,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	4,00 Euro/Fall
Im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes (§ 5b)	
Überwachungsstunde	50,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall

2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	40,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	40,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	5,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	140,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachmessung	140,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand
Dialogdisplay	130,00 Euro/Monat

Im Bereich der verkehrsrechtlicher Anordnung der Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 (§ 5a Abs. 1 Nr. 5)	
Überwachungsstunde	40,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	40,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	5,00 Euro/Fall
Verkehrsdatenerfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5a Abs. 2)	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	200,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	150,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	100,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	50,00 Euro/Woche
ab der 4. Messung an der gleichen Messstelle	kostenfrei
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	2,00 Euro/Fall

3) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die Interesse haben, sich dem Verband anzuschließen, und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Verkehrszählgerät	250,00 Euro/Woche

§ 2

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, den 17. Juni 2020
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg:
Teilfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“
Bekanntmachung vom 25. Juni 2020
Az: ROP-SG24-8322.2-12-1**

In seiner Sitzung am 12. April 2019 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Regensburg die fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg beschlossen. Gegenstand der fünften Verordnung ist die Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98)) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 15. Mai 2020 die normativen Vorgaben der fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg für verbindlich erklärt.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de (► Service ► Raumordnung, Landes- und Regionalplanung ► Regionalplanung ► Region Regensburg ► Regionalplan – Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren).

Für die in Niederbayern liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Niederbayern (Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern; Auslegung zur Einsichtnahme bei der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Gartengebäude, Raum E 11) sowie Einstellung ins Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach nach Art. 23 Abs. 5 BayLplG

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Nürnberg Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regensburg, den 25. Juni 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABl S. 24) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat

Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.045.100 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.120.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.750.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 3.601.500 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.075.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2018 verbrauchten Wassermengen, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. April 2020 Az. ROP-SG12-1512.2-18-7-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2020 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 30. April 2020
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Michael Cerny
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2020**

I.

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABl S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABl S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 29. April 2020 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.782.200,00 Euro
in den Aufwendungen mit	2.766.500,00 Euro
mit einem Jahresgewinn von	15.700,00 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.256.300,00 Euro

ab.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25. Mai 2020 Az. ROP-SG12-1512.2-14-7-1 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 9, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Tirschenreuth, 27. Mai 2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Andreas Meier
Landrat, Verbandsvorsitzender

**Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 16 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 28 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	5.488.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.361.700 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	126.500 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.488.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.940.700 €
und einem Saldo von	547.500 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	527.000 €
und einem Saldo von	-527.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	20.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 300.000,00 € um 700.000,00 € erhöht und auf 1.000.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 2. Juli 2020 Az.: ROP-SG12-1512.2-20-7-17 festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92224 Amberg, Emailfabrikstraße 13 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 3. Juli 2020
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender